

zwar in dieser Welt, aber nicht von dieser Welt ist. Die jeweilige Beziehung zwischen Kirche und Staat spielt eine bedeutsame Rolle. Neben der gegenseitigen Einflußnahme und Befruchtung legt der Autor auch dar, wie sich die Kirche in ihrem Ringen um die Testierfreiheit für die Freiheit des Menschen eingesetzt hat.

Der zweite Abschnitt bietet eine gute Einführung in die Kenntnis der derzeitigen kirchlichen Bestimmungen betreffs des Testamentsrechtes. Es gehört zu den Berufspflichten eines Geistlichen, in dieser Materie bewandert zu sein. Die ganze Weisheit läßt sich kurz so zusammenfassen: Wem muß ich etwas hinterlassen? Wem darf ich etwas hinterlassen? Wie muß ich es machen? Für Ordenspersonen kommt noch dazu: Kann ich überhaupt testieren? Zu allem kommt der wichtige Umstand, daß das Testament rechtzeitig errichtet wird.

Da ein Testament so abgefaßt sein muß, daß es auch im zivilen Rechtsbereich gültig ist, ist die Kenntnis der staatlichen Vorschriften wichtig, wie es auch can. 1513, § 2, fordert. Die besondere Betonung des Wertes der öffentlichen Testamente durch den Autor erklärt sich aus dem reichsdeutschen Recht. In Österreich sind öffentliche Testamente nicht beliebt. Selbst öffentliche Stellen raten vielfach von der Abfassung öffentlicher Testamente ab. Die bei weitem dankbarste Testamentsform in einem Staat, dessen Bevölkerung eine hohe Allgemeinbildung aufweist, ist und bleibt das selbstgeschriebene Testament. Neben seiner einfachen Formvorschrift — eigenhändig schreiben und eigenhändig unterschreiben — bietet es viele Vorteile. Es gibt genug Möglichkeiten, den Gefahren, die dem privaten, eigenhändig geschriebenen Testament drohen können, aus dem Wege zu gehen. Der zur Zeit des Nationalsozialismus in Österreich spürbare Druck zur Abfassung öffentlicher Testamente ist über winzige Anfänge nicht hinausgekommen. Als der Weisheit letzter Schluß möge für die Abfassung von Testamenten der Grundsatz gelten: Je schlichter und je kürzer, um so besser.

Das Buch verdient uneingeschränkte Empfehlung. Es ist wert, daß es nicht nur in die Privatbibliothek des Priesters, sondern auch in die Pfarrkanzleien und die Klosterbibliotheken der Männer- wie Frauenorden eingestellt wird.

Steyr (OÖ.)

Dr. August Bloderer

Der kanonische Infamiebegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Infamielehre des Franz Suarez. Von Benno Löbmann. (Erfurter theologische Studien. Im Auftrag des philosophisch-theologischen Studiums Erfurt herausgegeben von Erich Kleineidam und Heinz Schürmann, Bd. 1.) (142.) Leipzig 1956, St.-Benno-Verlag. Brosch.

Die junge Disziplin der kirchlichen Rechtsgeschichte gewinnt immer mehr an Bedeutung. Schon manches Rechtsinstitut wurde klärend durchforscht. Aus dem Mosaik der Einzeldarstellungen ergibt sich immer besser das Bild der Rechtspraxis in den einzelnen Zeitabschnitten. In der Sammlung der „Erfurter theologischen Studien“ werden Themen behandelt, die bisher noch wenig erforscht sind. Mögen solche Arbeiten auch vielfach zur Gegenwart keine Beziehung haben, so legen sie doch Wurzeln von Begriffen bloß, die im heutigen kirchlichen Recht noch eine Rolle spielen. Dazu gehört auch die Infamie.

Der Verfasser bemüht sich in dieser Studie, die Entwicklung des Begriffes der Infamie darzulegen. Nach einer Übersicht über den Infamiebegriff im Corpus Juris Canonici mit den Grundzügen der Entwicklung im Decretum Gratiani bildet den breiten Mittelteil der Untersuchung die Infamielehre des Franz Suarez, der — wie der Verfasser als Begründung anführt — am gründlichsten über den Infamiebegriff gehandelt hat. Im Anschluß an sein System kann man auch die schwierigen Begriffe am besten entfalten. All dem vorausgehend, wird auch das römische Recht einer kurzen Betrachtung unterzogen.

Diese Arbeit kann wegen der zahlreichen subtilen Differenzierungen der Begriffe nur sehr besinnlich-langsam und mit größter Konzentration gelesen werden. Dabei wird dem Leser in dieser schwierigen Materie trotzdem noch manches dunkel bleiben und nicht seine volle Zustimmung finden. Der Verfasser ist sich auch dessen bewußt, da er betont, daß das ganze Problem noch einer weiteren gründlichen Untersuchung bedarf. Trotz mancher Mängel darf man sich aber doch freuen über dieses Beispiel der theologischen und kanonistischen Forschung in der deutschen Ostzone.

Linz a. d. D.

Dr. Peter Gradauer